

SECHSTER ABSCHNITT

EINSCHRÄNKUNG
BESTIMMTER VERFAHRENSARTEN

§ 50

Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren

(1) Der Erlaß eines Strafbefehls und das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts sind unzulässig.

(2) *(aufgehoben)*.

Ann.: Aufgehoben durch § 3 EGStPO.

§ 51

Polizeiliche Strafverfügung

(1) In einer polizeilichen Strafverfügung darf gegen einen Jugendlichen nur eine Geldbuße und die Einziehung verhängt werden.

(2) Zahlt der Jugendliche die Geldbuße schuldhaft nicht, so kann das Jugendgericht auf Verlangen der Stelle, die die Strafverfügung erlassen hat, auf Grund einer Hauptverhandlung Erziehungsmaßnahmen anordnen.

§ 52

Privatklage und Nebenklage

Privatklage und Nebenklage sind gegen einen Jugendlichen unzulässig, jedoch kann gegen einen Jugendlichen eine Widerklage erhoben werden.